

### III. Buch.

## Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbands.

### Vorbemerkung.

Die Aufgabe dieses III. Buches ist der Nachweis, daß auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Lebensbetätigung heute bereits die Erkenntnis der vorhandenen Interessengemeinschaft zu einem engeren Zusammenschluß der beteiligten Staaten geführt hat, zur Bildung von besonderen Zweckverbänden, die die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften anstreben. Durch diese besonderen Zweckverbände entwickelt sich der Rechtsverband der Staaten zu einem Kulturverband.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es sich in dem folgenden Abschnitt fast ausschließlich um partikulares Völkerrecht handelt, das nur jene Staaten bindet und berechtigt, die dem einzelnen Zweckverband als Glieder angehören. Aber die werbende Kraft der meisten dieser Zweckverbände zwingt eine immer größere Zahl von Staaten zum Anschluß und verwandelt, wie wir das beim Weltpostverein oder bei der Genfer Konvention erlebt haben, Schritt für Schritt den zuerst nur wenige Staaten umspannenden Verein in einen allgemeinen Verband, der sogar die Grenzen der eigentlichen Völkerrechtsgemeinschaft überspringt.

Es mag ferner zugegeben werden, daß die an sich unsichere Scheidung von rechtsetzenden und rechtsgeschäftlichen Verträgen hier völlig zu verschwinden droht. Aber es ist nun einmal nicht anders: der Weg zur allgemein bindenden völkerrechtlichen Rechtsnorm führt geschichtlich durch die rechtsgeschäftlichen Einzelverträge der Staaten hindurch. Und wer mit starren juristischen Begriffen arbeiten will, bleibt besser dem Völkerrecht überhaupt fern. Denn hier tritt uns die normative Kraft des Faktischen in ihrer ganzen schöpferischen Bedeutung entgegen (vgl. auch oben § 4 I).

Trotz aller methodischen Bedenken, deren ich mir wohl bewußt bin, lege ich daher dieses III. Buch denjenigen meiner Leser besonders ans Herz, die für das Werden und Wachsen des Rechts Sinn und Interesse haben.<sup>1)</sup>

1) Der Einteilungsgrund für die Darstellung dieses Buches ist mithin gegeben in der Eigenart der als gemeinsam erkannten und völkerrechtlich geregelten staatlichen Interessen. Vgl. Geffken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. 1908. Ähnlich auch Gareis in seinen Institutionen des Völkerrechts.